

4. Entgegennahme von Erklärungen über die Namensänderungen nach § 1677 und 1706 Bürgerlichen Gesetzbuches auf Grund § 68 des Hamburgischen Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch.
5. Die Erteilung von Trauerulbnscheinen für hamburgische Staatsangehörige zur Eheschließung im Auslande.
6. Die Genehmigung zur Eheschließung von Ausländern in Hamburg, die nach § 67 des hamburgischen G. G. z. B. G. B. einer solben bedürfen.
7. Die Befreiung aus den Vorschriften der §§ 1813 und 1816 B.G.B.
8. Vornamensänderungen.
9. Verdeutschung fremdsprachlicher Vornamen, die im Auslande an hamburgische Staatsangehörige erteilt sind.
10. Änderung der Schreibweise von Familiennamen.
11. Vorbereitung der durch den Senat zu entscheidenden Namensänderungsgesuche.

Die Tätigkeit der Standesämter.

Die Tätigkeit der Standesämter ergibt sich aus dem Personenstandsgesetz vom 6. Februar 1875 und besteht in der Beurkundung aller Geburts- und Sterbefälle, welche sich in dem Bezirk des betreffenden Standesamtes ereignen, und in der Schließung von Ehen solcher Personen, von denen wenigstens eine in dem betreffenden Bezirk ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat. (§ 1320 B. G. B.)

Ausserdem kann auf Ermächtigung des nach Obigem zuständigen Standesbeamten eine Ehe auch vor dem Standesbeamten irgend eines anderen Bezirkes innerhalb des Deutschen Reiches geschlossen werden. (§ 1821 B. G. B.)

Jede Geburt muss innerhalb einer Woche dem Standesbeamten unter Vorlegung der erforderlichen Nachweise (Meldebeschein u. Heiratsurkunde) mündlich angezeigt werden und zwar sind hierzu der Reihe nach verpflichtet der eheliche Vater, die bei der Niederkunft zugegen gewesene Person und schliesslich die Mutter, sobald sie dazu im Stande ist. Bei Geburten, welche sich in öffentlichen Anstalten ereignen, trifft die Verpflichtung zur Anzeige jedoch ausschliesslich den Vorsteher der Anstalt oder den von der zuständigen Behörde ermächtigten Beamten (§ 20 des Gesetzes vom 6. 2. 1875).

Über die erfolgte Beurkundung der Geburt erhält der Anzeigende eine Bescheinigung, auf Grund welcher der Geistliche die Taufe vornehmen kann.

II. Diejenigen, welche eine Ehe eingehen wollen, haben in der Regel vorzulegen: Geburtsurkunden, Meldebeschein, Nachweis über den Aufenthalt während der letzten 6 Monate, soweit dies der Meldebeschein nicht ergibt. In Fällen, in denen Zweifel an der deutschen Staatsangehörigkeit der Verlobten bestehen, haben diese einen Nachweis über ihre Staatsangehörigkeit zu erbringen.

Im Übrigen kann ein Mann nicht vor dem Eintritt der Volljährigkeit, eine Frau nicht vor der Vollendung des 16. Lebensjahres eine Ehe eingehen. Jedoch kann die Frau von dieser halbjährigen Geschwistern, sowie zwischen verwandten in gerader Linie (§ 1810 B. G. B.) sowie zwischen Personen, von denen die eine mit Eltern, Voreltern oder Abkömmlingen der anderen Geschlechts-gemeinschaft gepflogen hat.

Desgleichen ist die Ehe zwischen einem wegen Ehebruchs geschiedenen Ehegatten und demjenigen mit welchem der geschiedene Ehegatte den Ehebruch begangen hat, verboten, wenn dieser Ehebruch in dem Scheidungsurteil als Grund der Scheidung festgestellt worden ist (§ 1812 B. G. B.). Von dieser Vorschrift kann jedoch Befreiung erteilt werden; zuständig hierfür ist derjenige Bundesstaat, dem der geschiedene Ehegatte angehört (in Hamburg der Senat).

Ferner darf eine Frau erst 10 Monate nach der Auflösung ihrer früheren Ehe eine neue Ehe eingehen, es sei denn, dass sie inzwischen geboren hat (§ 1813 B. G. B.), jedoch kann auch hiervon Befreiung erteilt werden von demjenigen Bundesstaate, welchem die Frau angehört (in Hamburg von der Aufsichtsbehörde).

Der Eheschließung soll ein Aufgebot vorhergehen (§ 1816), welches seine Kraft verliert, wenn die Ehe nicht binnen 6 Monaten nach Vollziehung des Aufgebotes geschlossen wird; von dem Aufgebot kann Befreiung bewilligt werden, welche für Eheschließungen, die in Hamburg stattfinden sollen, bei der Aufsichtsbehörde nachzusuchen ist (§ 1816 B. G. B. Absatz 2 und 3). Über das erfolgte Aufgebot erhalten die Brautleute kostenfrei eine Bescheinigung zum Zweck der Anmeldung zur kirchlichen Trauung und nach der Eheschließung eine weitere Bescheinigung, auf Grund welcher die kirchliche Trauung erfolgen kann.

III. Die Sterbefälle müssen spätestens am nächstfolgenden Wochentage dem zuständigen Standesamt unter Vorlegen der Personalpapiere des Verstorbenen (Geburtsurkunde, Heiratsurkunde) (s. oben) angezeigt werden.

Verpflichtet ist hierzu das Familienhaupt oder, wenn ein solches nicht vorhanden oder an der Anzeige behindert ist, derjenige, in dessen Wohnung der Sterbefall sich ereignet hat. Der Anzeigende hat sich durch ein Personalpapier über seine Person auszuweisen. Hinsichtlich der Sterbefälle, welche sich in öffentlichen Anstalten ereignet haben, gilt das unter I Gesagte.

Eine Beerdigung darf ohne Genehmigung der Polizeibehörde vor Eintragung des Sterbefalles in das Sterberegister nicht stattfinden. Nach erfolgter Eintragung jedes Sterbefalles erhalten die Anzeigenden hierüber sofort unentgeltlich eine Bescheinigung, auf Grund welcher das Weitere wegen der Beerdigung beim Friedhofsbureau zu beantragen ist.

IV. Geburts- und Sterbefälle, welche sich auf Seefahrern während der Reise ereignen, werden auf Grund eines Auszuges aus dem Schiffstagebuch, falls die Eltern des Kindes oder der Verstorbene ihren letzten Wohnsitz in Hamburg hatten, bei dem hiesigen zuständigen Standesamt beurkundet.

V. Berechtigungen abglossener standesamtlicher Eintragungen können nur auf Grund gerichtlicher Anordnung erfolgen. Anträge auf Berichtigung sind regelmässig bei dem zuständigen Standesamt zu stellen, unter Vorlegung aller Beweismittel.

Nach eingetretener Rechtskraft des Berichtigungsbeschlusses erfolgt die Berichtigung des Registers durch Beschreibung eines Vermerkes am Rande der zu berichtenden Eintragung.

VI. Auszüge aus den standesamtlichen Registern kosten 1.- M. Gebühren, desgleichen später erfolgende Beinotierungen auf bereits ausgestellten Urkunden. Die Einsichtnahme der standesamtlichen Register kostet für jeden Jahrgang ebenfalls 1.- M., jedoch für mehrere Jahrgänge zusammen nicht mehr als 3.- Mk. Die Standesämter sind auch zuständig für die Entgegennahme der Austrittserklärung aus einer staatlich anerkannten religiösen Gemeinde.

Das Verzeichnis des Beamtenpersonals siehe Abschnitt I.

Feuerlöschwesen.

Hauptfeuerwache: Berlinerthor

Die Feuerlöschanstalten des Hamburgs Staates sind der „Deputation für das Feuerlöschwesen“ unterstellt. Diese Behörde wurde nach Trennung des Feuerlöschwesens von dem Feuerversicherungswesen durch Gesetz vom 2. März 1868 eingesetzt. Auf Veranlassung der Deputation für das Feuerlöschwesen wurde die bis dahin bestehende besoldete sogenannte „temporäre“ Feuerwehr am 12. November 1872 in eine Berufsfeuerwehr umgewandelt. Der Feuerwehr liegt es ob, ausserhalb der Gefahrenzone zu bekämpfen und bei Unglücksfällen, bei denen Menschenleben in Gefahr, Hilfe zu leisten. Des weiteren ist es Sache der Feuerwehr durch vorbeugende Tätigkeit zur Feuerverhütung beizutragen, wozu auch die

Bauführung des Schornsteinfegerwesens gehört. Ausserdem leistet die Feuerwehr, soweit sie nicht durch vorstehende Tätigkeit in Anspruch genommen wird, auch andere Hilfe, welche ein sofortiges sachgemässes Eingreifen erfordert, z. B. Beseitigung von Verkehrshindernissen, Samariterhilfe u. dergl. m. Jede Hilfeleistung der Feuerwehr geschieht unentgeltlich. Das Herbeiführen der Feuerwehr muss bei Bränden oder wenn Menschenleben in Gefahr, durch die öffentlichen Feuermelder oder durch die Polizei- und Feuerwachen oder durch Fernsprecher geschehen. Feuer, welches bereits gelöscht ist, sowie Schornsteinbrände sind an den Polizei- oder Feuerwachen direkt oder durch Fernsprecher zu melden, desgleichen kleinere Unfälle, bei welchen die Hilfe der Feuerwehr gewünscht wird. Die missbräuchliche Benutzung der Feuermelder wird gerichtlich bestraft. Bei Meldungen durch den Fernsprecher ist der Anruf für die Feuerwehr: „Bitte Hauptfeuerwache Hamburg“, ohne Nennung von Gruppe und Nummer. Die Feuermelder sind demnach über das ganze Stadtgebiet verteilt, dass von jedem Punkte der Stadt aus in 2-3 Minuten ein Feuermelder zu erreichen ist. Die Durchschnittsentfernung eines Punktes von einem Melder beträgt 250 bis 300 Meter. Vorhanden sind 272 öffentliche Feuermelder u. z. 136 Stulen-, 121 Wand- und 25 Hausmelder sowie 77 Feuer- u. Polizeiwachen. Ausserdem gibt es 299 Privatmelder mit 329 Nebenfeuermeldern in öffentlichen Gebäuden, Theatern, grösseren Lokalen, Versammlungsräumen, Krankenhäusern und besonders feuergefährlichen Betrieben. Die Privatfeuermelder dürfen nur benutzt werden, wenn in dem betreffenden Gebäude selbst die Hilfe der Feuerwehr gebraucht wird oder wenn das Gebäude durch ein Feuer in der Nachbarschaft gefährdet ist. Soweit die mit roter Farbe gemalten Feuermelder nicht an der Aussenseite von Gebäuden oder als freistehende Säulenmelder angebracht sind, befinden sich dieselben innerhalb von Gebäuden, welche letztere dann durch ein rotes Schild mit weisser Aufschrift „Feuermeldestelle“ gekennzeichnet sind. Zum besseren Auffinden der nächsten Feuermeldestelle sind im übrigen über oder neben jedem Postfrieskasten, sowie in einigen Stadtteilen an den Strassenecken, Hinweisplättchen angebracht. Das Zentralbureau des Feuerlöschwesens befindet sich auf der Hauptfeuerwache, Berlinerthor, Bureaustunden 8-4 Uhr. Das Personal um nächsten zu Feuermeldestellen sind in 11 Feuerwachen untergebracht. Das Personal besteht aus dem Brandrücken, 2-Oberbauräten, 9 Bauräten, 1 Techn. Inspektor, 150 Chargierten, 547 Feuerleuten und Fahrern und 6 Bureaubeamten, im ganzen also 716 Beamte. Die Feuerwehr hat: 12 Mannschaftswagen, 13 kleine Dampf-spritzen, 7 grosse Dampf-spritzen, 19 Motorspritzen, 11 feuerlose Leitern, 9 Gasspritzen, 2 Schaumlöschfahrzeuge, 2 Feuerlöschboote, 8 Gerätewagen, 1 Tender, 1 Übungswagen, 1 Telegraphen-Störungswagen, 25 Schlauchkarren, 11 Handdruckspritzen, 2 Abprotzspritzen, 5 Wasserwagen, 5 Dienstwagen, 4 Arbeitswagen, 52 Fahrräder. Von vorgegangen Landfahrzeugen besitzen 2 rein elektrische und 16 benzinbetriebene und 5 rein Benzinantrieb, die beiden Feuerlöschboote sind Benzinmotorboote.

Das Verzeichnis der Feuermeldestellen siehe Abschnitt II, der Feuerwachen und des Beamtenpersonals siehe Abschnitt I.

Verein für das Retterkorps der vereinigten Feuerversicherungs-Gesellschaften in Hamburg.

Der Name „Retterkorps“ könnte den irrtümlichen Glauben erwecken, dieses Korps sei dazu bestimmt, „Menschen“ aus Gefahr zu retten. Gab es doch oft schon Zeiten in manchen Städten, z. B. auch in Hamburg Leute, „Retter“ genannt, welche, ohne mit dem Feuerlöschwesen im übrigen in irgend welcher Verbindung zu stehen, speziell damit beauftragt waren, im Falle eines Feuers nachmöglichst auf die Brandstelle zu eilen, um bedrängte Menschen der Feuersgefahr zu entreissen.

Das in Hamburg als „Retterkorps“ bezeichnete Institut wird von den vereinigten Feuerversicherungs-Gesellschaften unterhalten und hat den Zweck, bei Bränden die gefährdeten Gegenstände nach Möglichkeit vor Beschädigung oder Vernichtung zu schützen, namentlich auch nach Abrücken der Feuerwehr.

Das Retterkorps ist auf der Brandstelle der Feuerwehr unterstellt, arbeitet aber, soweit es in seiner Tätigkeit mit der Feuerwehr nicht in Berührung kommt, selbstständig. Das Personal des Retterkorps besteht aus einem Oberretmeister, 6 Oberrettern, 14 Rettern und 2 Telegraphisten.

Das Wachlokal befindet sich Gertrudenstr. 14/16 und ist mit einer direkten Telegraphen- und Telefonleitung mit der Hauptfeuerwache verbunden. Durch letztere erhält die Retterwache von jeder Feuermeldung Kenntnis und rückt dann auch in allen Fällen sofort aus.

Zur Ausübung seiner Tätigkeit stehen dem Retterkorps zur Verfügung: 4 Benzin-Motor-Opel-Wagen und 1 Benzin-Motor-Gegengerwagen, die mit Personal besetzt sind, 10 Schaufeln, Besen, Fellen, Körben und sonstigem Material ausgerüstet sind. Ausserdem mehrere Fahrräder.

Verwaltet wird der rechtsfähig erklärte Verein für das Retterkorps von einem Vorstand, welcher von den dem Verein angehörenden Feuerversicherungs-Gesellschaften gewählt wird.

Hamburger Feuerkasse.

Kurze Mühlen 20.

Die Hamburger Feuerkasse ist eine auf dem Gesetz vom 23. Februar 1910 beruhende gesetzliche Vereinigung der Gebäudeeigentümer zu gegenseitiger Versicherung ihrer auf hamburgischem Staatsgebiet gelegenen Gebäude gegen Feuer und dem gleichgestellten Ereignisse.

Die Verwaltung der Feuerkasse wird geführt von der Feuerkassendeputation, die aus 2 Senatsmitgliedern als Vorsitzendem bzw. stellvertretendem Vorsitzenden und aus 15 nach Massgabe des Verwaltungsgesetzes aus den Versicherten durch die Bürgererschaft zu wählenden bürgerlichen Mitgliedern besteht.

Für die Aufnahme eines Gebäudes in die Feuerkasse ist eine Schätzung des Wertes desselben durch die von der Feuerkassendeputation bestellten Taxatoren oder Büräte erforderlich. Bei Gebäuden mit harter Bedachung tritt dem Schätzwerte noch ein Aufschlag von 10% zur Deckung indirekter, beim Brande entstandener Schäden hinzu. Ausserdem kann jeder Interessent die Gefahr, die von der Feuerkasse nicht übernommen wird, auch Mietverluste, anderweitig versichern.

Die Versicherungsprämie (ordentlicher Beitrag) beträgt für massive, harthabende Gebäude in der Stadt und den Südfen Bergedorf und Cuxhaven 1/2%, im Gebiet der Landgemeindenordnung 1/3%. Für andere, die Feuersgefahr erhöhende Bauart und für Betriebe werden Zuschlagsbeiträge erhoben. Eine Liste der zuschlagspflichtigen Betriebe mit Angabe des Maximalzuschlagsbeitrags ist für die Beteiligten auf dem Bureau der Feuerkasse ausgelegt.

Die Versicherung bei der Feuerkasse erstreckt sich auf Schäden, die an den versicherten Gebäuden entstehen durch Brand, Blitzstrahl, Geschosse, Explosionen und die zur Löschung von Bränden getroffenen Massnahmen. Die Höhe der Entschädigung wird nach Ausführung einer von den Taxatoren oder Büräten der Feuerkasse vorzunehmenden Schätzung festgestellt. Für die Brandschadens-schätzung sind die in der Gebäudeschätzung angeführten Werte massgeblich. Die Entschädigung wird bei grösseren Schäden in 3 Termimen ausgezahlt, nämlich 1/3 bei Beginn der Wiederherstellungsarbeiten, 1/3 nachdem die Gebäude unter Dach sind und der Schaden mindestens zur Hälfte wiederhergestellt ist und das letzte Drittel nach erfolgter Feststellung, dass der Schaden ganz wiederhergestellt ist.

Im Fall der Nichtwiederherstellung eines beschädigten Gebäudes wird nach seinem völligem Abbruch 1/4 der Entschädigung an den Versicherten ausgezahlt, falls die hypothekarischen Gläubiger des Grundstückes sich damit in öffentlich beglaubigter Form einverstanden erklärt haben. Nach dem Gesetz vom 13. De-